

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 22=42 (1876)

Heft: 47

Artikel: Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-95124>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXII. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLII. Jahrgang.

Basel.

25. November 1876.

Nr. 47.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.
Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Major von Elgger.

Inhalt: Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche. — Betrachtungen über Führung, Beförderungsvorschriften, militärische Brauchbarkeit und Gefinnungstüchtigkeit. (Schluß) — W. Müstow: Kriegspolitik und Kriegsgebrauch. — Ausland: Frankreich: „Spectateur militaire“, Besprechung des Generalstabswerks über den Krieg 1870/71. Ueber die französische Armee. — Verschiedenes: Instruktion [von 1712] oder Handgriff für die Fusillierer, wie sie ihre Füsilis recht führen und gebrauchen sollen.

Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche.

Berlin, den 6. November 1876.

Gegenüber der immer noch drohenden Weltlage wird allem Anschein nach bei uns von einem ferneren Verfolg der in der letzten Session des deutschen Reichstages und Abgeordnetenhauses angeregten und noch unerledigt gebliebenen militärischen organisatorischen Fragen vorläufig Abstand genommen werden. Anders verhält es sich mit der Frage einer festen gesetzlichen Normirung des Anspruchs für die Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst oder, was bisher als gleichbedeutend erachtet werden konnte, mit der Erhöhung des wissenschaftlichen Anspruchs für diese Berechtigung, da diese Frage im Anschluß an das neue Unterrichtsgesetz zur Erledigung kommen soll. Es ist jedoch zu constatiren, daß die volkswirtschaftlichen und auch die militärischen Nachteile, die sich mit einer irgendwie wesentlichen Erhöhung dieses Anspruchs erweisen würden, die Neigung zu derselben beinahe allseitig bedeutend herabgestimmt haben. Alle Mittheilungen stimmen dagegen darin überein, daß die vorjährige Forderung des deutschen Kriegsministeriums der Ueberweisung einer Anzahl von aktiven Stabsoffizieren an die Landwehr-Bezirks-Commando's in der veränderten Form der Kreirung von je noch einer Stabsoffizier- oder dreizehnten Hauptmannsstelle bei jedem deutschen Infanterie-Regiment in nächster Session dem Reichstage wieder unterbreitet werden wird. Es bezieht jedoch die betreffende Forderung in dieser veränderten Form zugleich auch eine durchaus veränderte Bedeutung. Es sollen nach dem neuen deutschen Mobilmachungsplane mit dem Eintreten eines Mobilmachungs- oder Kriegsfalles bei jedem Infanterie-Regiment, außer dem Ersatzbataillon, für welches in dem 4. Stabsoffizier dieser Regimenter der Com-

mandeur bereits vorhanden ist, noch vierte Feldbataillone errichtet werden, deren Commando, eben weil diese Bataillone Feldbataillone sein sollen, nur aktiven Offizieren übertragen werden kann und wofür im deutschen Offiziercorps die betreffenden Stellen noch nicht vorgesehen sind.

Gleich die politischen Interessen Deutschlands bekanntlich den herrschenden orientalischen Wirren ziemlich fern stehen, so hat es doch auch bei uns nicht an sporadisch auftauchenden Mobilisirungsgerüchten gefehlt, die sich wohl ohne besondere Auseinandersetzung als das Produkt müßiger Conjunctionen und Erfindungen kennzeichnen. Deutschland ist besonders Angesichts der immer noch herrschenden allgemeinen Geschäftstrockenheit, um mit den Worten des Fürsten Bismarck zu reden, gerade jetzt „eminenter friedfertig“. Ungeachtet dessen schreitet selbstverständlich die Vervollständigung unserer künftigen Kriegsbewaffnung stetig vorwärts. Die Vervollständigung der neuen Revolver für die Schußwaffenausrüstung der schweren deutschen Cavallerie und der Chargen der anderen deutschen Cavallerieregimenter, der Artillerie, des Trains und der Verwaltungstruppen wird in nächster Zeit und zwar ausschließlich an inländische Fabriken ergehen. Es ist dies die einzige für die Schußwaffenausrüstung der deutschen Armee noch ausstehende Bestellung. Die Lieferung der 60,000 demnächst noch erforderlichen Karabiner des Modells 71 ist bereits vor mehreren Wochen an die Werndl'sche Gewehrfabrik in Steyermark vergeben worden. Für den Fall des Eintretens kriegerischer Verwickelungen ist jedoch die leichte deutsche Cavallerie und sind die Verwaltungstruppen, welche mit diesen neuen Karabinern ausgerüstet werden sollen, gegenwärtig schon durchgängig mit den aptirten Chassepot-Karabinern versehen, so daß hierin ein Mangel für die Bewaffnung der deutschen Armee nicht mehr

statthaben würde. Auch die gesammte neue Fuhrwesen-ausrüstung wird als vollkommen fertiggestellt bezeichnet. Dieselbe betrifft die Fahrzeuge fast sämtlicher Truppenabtheilungen und Verwaltungszweige und die Zahl der Fuhrwerke berechnet sich bei einem Kriegsfalle allein für die Feld-Armee mit 23,000. Die Kriegsstärke dieser letzteren wird von dem neuen deutschen Mobilmachungsplan zu 469 Infanterie- und Jäger-Bataillonen, 93 Cavallerie-Regimentern mit 372 Escadrons, 300 Feldbatterien, 55 Pionniercompagnien mit 55 Brückentrains, 14 Feld-Eisenbahncompagnien, 7 Feld- und 5 Reserve-Telegraphenabtheilungen, den erforderlichen Trains, Kolonnenstärken etc., zu 562,600 Mann Infanterie, 62,100 Mann Cavallerie, 79,800 Mann Feld-Artillerie, 23,156 Mann Pionnieren und technischen Truppen und gegen 43,000 Mann Train oder insgesammt zu 708,000 Mann (darunter 18,000 Offiziere) mit 215,000 Pferden und 1800 Geschützen angegeben, wobei jedoch die gesammte Landwehr und die erst mit einem Kriegsfalle in Vollzug tretenden Reserveformationen noch nicht mit eingerechnet sind.

Das neue Dreyse'sche Rotationsgewehr. Die bei den diesjährigen Herbstübungen in verstärktem Maße hervorgetretene Thatsache, daß das deutsche Infanteriegewehr M. 71 den gehegten Erwartungen nicht entsprochen und neben der Verbleitung des Laufes auch noch Versager bis zu 40 Prozent gezeigt habe, hat hier die Aufmerksamkeit wiederholt auf das neue Dreyse'sche sogenannte Rotationsgewehr gelenkt, dem nun eine Zukunft bevorzustehen scheint. Bekanntlich sind schon früher Versuche mit diesem Gewehr angestellt worden, welche eine große Ueberlegenheit über das Gewehr M. 71 bekundeten, allein der Glaube an die Unfehlbarkeit des letzteren und auch der Kostenpunkt für eine Neubeschaffung wirkten ungünstig für das erstere. Das Rotationsgewehr zeichnet sich durch seine ganz besondere Laufconstruction aus; dasselbe ist nicht gezogen, sondern nur genau kugelig gleich von 11 mm. mit einer cylindrischen Aufbohrung hinten, das sogenannte Rotationsstück, einem gezogenen Einsatzstück von 10,1 mm. Durchmesser und 4 Zügen. Die Länge des Laufes und die Visir-Einrichtung sind gleich dem Gewehr M. 71. Das Schloß zeichnet sich durch eine große Einfachheit und Solidität aus, verbunden mit ganz sicherem und keinerlei Störungen ausgesetztem Funktioniren. Die Anwendung der Rotations-Einrichtung verleiht dem Geschloß eine größere Anfangsgeschwindigkeit, da es nicht der starken Reibung eines ganz gezogenen Laufes ausgesetzt ist; als weitere Folge ergeben sich eine größere Rasanz und bessere Treffergebnisse. — Bei einem Schießversuche blieben auf 300 Schritt Entfernung sämtliche Schüsse in einem Strich von 30 cm. Breite und auf den weitesten Entfernungen wurden die Ergebnisse des M. 71 übertroffen. Vom Erfinder ist das neue Gewehr bereits in Preußen, Oesterreich, Belgien, England und Frankreich patentirt. Da dasselbe die bis jetzt bekannten Gewehre in vielen Hinsichten übertreffen

soß, auch durch seine Einfachheit und größere Dauerhaftigkeit billiger als die anderen Kriegsgewehre herzustellen sein soll, so dürfte demselben eine Zukunft bevorstehen.

Das neue Feldflaschensystem, welches bei den diesjährigen Manövern einer Prüfung unterzogen wurde, hat ein überaus günstiges Resultat ergeben. Die neuen Feldflaschen sind von dunkelm Metallguß und haben den Vorzug, daß sie weder durch Wurf noch durch Stoß entzweigen, auch durch heiße Füllung keine Sprünge erhalten. Die Flaschen sind ferner mit einem neuen Patentsprossen versehen. Dieser Sprossen dürfte sich bald allgemein einbürgern, da er sich ganz besonders zur Verschließung von kohlensäurehaltigen Getränken für chemische Flüssigkeiten und auch für Konserven, also namentlich für den militärischen Gebrauch eignet.

Bei dem Werthe, welchen man bei Ihnen in der Heimath Pestalozzi's auf die Schulbildung legen dürfte, wird Ihnen Lesern die Mittheilung der folgenden Zahlen nicht ohne Interesse sein, welche den Ermittlungen unseres statistischen Bureau's ihr Entstehen verdanken. Von den beim preussischen Landheer und der Flotte während des Ersatzjahres 1875—76 eingestellten Mannschaften des Preussischen Staates wurden 3,214 Prozent ohne Schulbildung befunden. Das schlechteste Verhältniß ergab die Provinz Posen mit 13,972 Prozent, es folgten: Preußen mit 8,784, Schlesien mit 3,347, Pommern mit 1,528, Westphalen mit 1,056, Schleswig-Holstein mit 0,261, Sachsen mit 0,322, Hohenzollern mit 0,386, Hessen-Nassau mit 0,531, Brandenburg mit 0,666, Rheinprovinz mit 0,747, Hannover mit 0,838 Prozent. In Lauenburg hatten alle Eingestellten Schulbildung. Auch die folgenden Daten dürften nicht ohne Interesse für Ihre Leser sein: Nach dem Vorausschlage unserer Budgetcommission kostet für das 1. Vierteljahr des kommenden Jahres 1877 der Militärkultus im deutschen Reiche 115,116 Mark. Die Militär-Justizverwaltung 126,528 Mark. Für die „höheren Truppenbefehlshaber“ ohne Gouverneure, Commandanten u. s. w. werden für das erwähnte Vierteljahr 562,044 Mark in Ansatz gebracht. Danach beträgt unter Anderem das Jahrgehalt des „Oberbefehlshabers in den Marken“, Grafen von Wrangel 33,900 Mark, nebst möblirter Amtswohnung und Feuerungsmaterial und acht Fourage-Rationen; das der commandirenden Generale 30,000 Mark, wofür auch die Kosten für Bureaubedürfnisse zu bestreiten sind; 1932—2664 Mark Zulage für Bureaubeamte, möblirte Amtswohnung, Feuerungsmaterial und 8 Fourage-Rationen; das des General-Inspecteurs der Artillerie 24,000 Mark, Amtswohnung, beziehungsweise Servis, 2,725 Mark Zulage für Bureaubeamte, 7 Fourage-Rationen. Der Chef des Generalstabes hat 30,000 Mark Jahresgehalt, darunter 5000 Mark künftig wegfallend, und möblirte Amtswohnung.

Eine besondere Ausgabe ist der deutschen Militärverwaltung nach dem neuesten

Militär-Etat durch Zulagen für die Unteroffiziere bei den Truppen in Elsaß-Lothringen entstanden. Ursprünglich sollten die außerordentlichen Bezüge der Truppen in den Reichslanden mit dem Ende dieses Jahres fortfallen, weil man bis dahin die Garnisonverhältnisse in Elsaß-Lothringen glaubte ordnen zu können. Es ist nun allerdings sehr viel geschehen, indessen ein schwerwiegender Uebelstand noch nicht beseitigt, nämlich der Mangel an Zusammenhang zwischen der Bevölkerung und den Unteroffizieren, die sich aus dieser nicht ergänzen, da sie sich in ihrer Mitte nicht heimisch fühlen, und die deshalb auch nicht geneigt sind, im Lande zu verbleiben. Man wünscht diesen Uebelstand dadurch zu heben, daß man auch fernerhin monatlich eine Zulage von je 13 Mark für den Unteroffizier, je 3 Mark für dessen Frau und je 2 Mark für jedes Kind eines verheiratheten Kapitulanten bewilligt hat.

Bezeichnend für die Verhältnisse unseres Militärstaates und diejenigen der Schweiz ist gegenüber dem kürzlich erlassenen Erkenntniß des Bezirksgerichts von Lausanne, wonach Militärpersonen für in Civilkleidung begangene Vergehen und Verbrechen nicht vor die Militär-, sondern vor die bürgerlichen Gerichte zu stellen und von letzteren abzuurtheilen sind, die Thatsache, daß bei uns selbst die Wachtposten, sowie alle Mannschaften laut offiziell gültiger Instruktion verpflichtet sind, Offiziere in Civilkleidung, welche ihnen persönlich bekannt sind und welche sie als solche erkennen, zu grüßen. Dieses Verhältniß wird noch mehr durch die Thatsache illustriert, daß vor Kurzem selbst der Polizeimannschaft von Berlin, den sogenannten Schutzleuten, von ihrem Commando der Befehl zugeht, sämtliche Offiziere vom Lieutenant an, nicht bloß wie bis dahin befohlen, die höheren Offiziere von Berlin, den Gouverneur, Commandanten etc. zu grüßen. Dieser Befehl wurde allerdings wohl in Folge der im Publikum darüber laut gewordenen Urtheile dahin modifiziert, daß sich die Offiziere der Schutzmannschaft von Berlin mit den Offizieren der Armee auf den Grüßfuß zu setzen und die Schutzleute denselben gegenüber den nöthigen Tact zu bewahren hätten. Alles was bis jetzt über den Erlaß einer neuen deutschen Militär-Strafproceßordnung verbreitet wird, beruht allem Anschein nach lediglich auf Vermuthungen, namentlich die über das Anklage- und Vertheidigungsverfahren gegebenen Mittheilungen. Bekannt ist es, daß eine aus Militärs verschiedener Grade, dem General-Auditeur des Heeres und mehreren Juristen zusammengesetzte gemischte Commission den Entwurf einer Militär-Strafproceßordnung vollständig fertig gestellt und überreicht hat, der Entwurf aber vorläufig zu den Akten geschrieben worden ist, aus welchen er erst befreit werden dürfte, wenn die allgemeine Strafproceßordnung endgültig angenommen und publiziert worden ist. Bei dieser Angelegenheit möge bemerkt werden, daß bereits vor über vier Jahren, als es sich um Verathung des inzwischen

gesetzlich verkündeten Militär-Strafgesetzbuchs handelte, ein Auspruch des an den Verathungen der gemischten Commission Theil nehmenden Generals von Voigts-Rheek umlief, wonach die Disziplin des preussischen Heeres so musterhaft sei, daß, wenn sie sich auf diesem Stande erhalte, in zehn Jahren kein besonderes Strafgesetzbuch für das Militär nothwendig sein würde. Diese Ansicht wird nicht ohne Einfluß auf die Verathung des Proceß-Gesetzes bleiben, während früher schon der General-Auditeur Flac in seinem Commentar zur jetzigen Militär-Strafproceßordnung Ansichten zu erkennen gab, welche jetzt wieder verbreitet werden und in den Vordergrund treten. Bemerkenswerth ist es übrigens, daß man schon im Jahre 1808 weiter gehen wollte, als man später gegangen ist, während jetzt noch die Injurienprocesse, welche Civil-Personen gegen Militärs anstrengen, von und vor den Militärgerichten verhandelt werden müssen. Sy.

Betrachtungen über Führung, Beförderungsvorschriften, militärische Brauchbarkeit und Gefinnungstüchtigkeit.

(Fortsetzung und Schluß.)

Alle Jahre in der Fastenzeit mußten sämtliche in Rom wohnende Juden an einem bestimmten Tage sich in einer gewissen Kirche versammeln — wo ihnen Kapuziner oder Dominikaner einige Predigten hielten, um ihnen Gelegenheit zur Bekehrung (!) zu bieten.

Wenn eine theokratische Regierung sich so etwas erlaubte, so kann dieses weniger auffallen als wenn ein militärischer Vorgesetzter in einer Republik in ähnlicher Weise verfährt. Die Untergebenen müssen seine Predigten geduldig anhören, sie dürfen nichts entgegnen; sie müssen ihren Ingrimm herunterschlucken, vermünschen aber dabei einen Stand, der ihnen solches auferlegt.

Anders ist es, wenn von dem Augenblick an, wo jeder das Wehrkleid anzieht, der Unterschied in der politischen Meinung verschwindet und nur ein Zweck, „der Dienst des Vaterlandes“, alle beseelt; wenn jeder weiß, daß die Führer nicht nach Parteilichkeiten, sondern nach ihrer militärischen Befähigung gewählt worden sind — daß die Befehlshaber im Dienste nur Militär, nicht aber Politik treiben, alle Ansprachen und Aeußerungen gegenüber ihren Untergebenen vermeiden, die sie in ihren politischen oder religiösen Anschauungen verletzen und kränken könnten.

Die Schweiz, ein kleiner Staat, umgeben von mächtigen Nachbarn, hat Mühe ein Wehrwesen zu schaffen, welches ihr das nöthige Ansehen verschafft.

Sie braucht dabei alle ihre Söhne und kann keinen entbehren. Sie kann sich nicht auf eine Partei, sie muß sich auf das ganze Volk stützen und die volle Leistungsfähigkeit derselben im Nothfall in Anspruch nehmen. Dieses ist leicht, alle Schweizer haben das gleiche Interesse an der Erhaltung unserer staatlichen Einrichtung, doch man